

Wissenswertes zum SEPA-Verfahren

Folgendes sollten Sie beachten:

Allgemeine Informationen zu SEPA

Die Abkürzung SEPA bedeutet „Single Euro Payments Area“ und steht für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Durch die EU-Verordnung zur SEPA-Einführung sollen Schritt für Schritt die unterschiedlichen nationalen Zahlungssysteme vereinheitlicht und durch ein standardisiertes Verfahren abgelöst werden.

Ab 1. Februar 2014 müssen Sie Ihren Zahlungsverkehr nach den SEPA-Regularien abwickeln.

Mit dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area, kurz SEPA) gibt es bei Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen im europäischen Binnenmarkt keine Unterschiede mehr zwischen In- und Ausland. Nationale und grenzüberschreitende Massenzahlungen können Sie auf die gleiche Art und Weise abwickeln.

Für Unternehmen wird die SEPA-Umstellung je nach Nutzungsumfang arbeitsintensiv sein: Durch die gesetzlich vorgeschriebene Abschaltung der deutschen Lastschrift- und Überweisungsverfahren stehen Sie vor der Herausforderung, die Umstellung auf die SEPA-Zahlverfahren rechtzeitig vor diesem Stichtag zu meistern. Bis dahin müssen Sie Ihre Zahlungsverkehrsanwendungen und Buchungssysteme für die Abwicklung von SEPA-Zahlungen fit gemacht haben.

Gehen Sie aufgrund dieser weitreichenden Auswirkungen die Umstellung auf die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift bereits heute strukturiert an. Identifizieren Sie dazu frühzeitig die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen für die SEPA-Umstellung und setzen Sie diese aktiv um.

Meilensteine für die SEPA-Umstellung:

- Anpassung Ihres Finanzbuchhaltungssystems und Ihrer Zahlungsverkehrsanwendungen auf die neuen SEPA-Zahlverfahren
- Ergänzung der Angaben auf Ihren Geschäftspapieren um Ihre IBAN und den BIC Ihrer Bank
- Erfassung von IBAN und BIC Ihrer Kunden und Geschäftspartner in Ihrer Buchhaltung
- Nutzung von SEPA-Lastschriftmandaten statt der bisherigen Einzugsermächtigung
- Umstellung auf das SEPA-Datenformat

Ihr individueller Zeit- und Maßnahmenplan für die SEPA-Umstellung sollte so ausgerichtet sein, dass Sie alle Überweisungen und Lastschriften auf die SEPA-Zahlverfahren rechtzeitig vor dem 1. Februar 2014 umgestellt haben.

Bis zum 1. Februar 2014 können Sie Ihren Zahlungsverkehr weiterhin mit Ihrer Kontonummer und Bankleitzahl (BLZ) fortführen. Bis zu dem genannten Datum werden Ihre Kontonummer und BLZ in das IBAN und BIC Format automatisch umgewandelt und an die Empfängerbank mitgeteilt.

Kartenzahlungen sind von der SEPA-Umstellung noch nicht betroffen. Das verbreitete elektronische Lastschriftverfahren (ELV) kann bis zum 01.02.2016 weitergeführt werden.

IBAN

Die wichtigste Neuerung für Privatkunden ist eine Kennziffer, die künftig alle nationalen Kontoangaben (in Deutschland Kontonummer und Bankleitzahl) ersetzt: die IBAN (International Bank Account Number, internationale Bankkontonummer).

Die IBAN ist je nach Land unterschiedlich lang (in Deutschland hat sie immer 22 Stellen), vom Prinzip her aber immer gleich aufgebaut: Sie besteht aus einem internationalen Teil, der sich aus einem Länderkennzeichen und einer Prüfziffer zusammensetzt,

und einem nationalen Teil, der individuelle Kontodetails enthält. In Deutschland sind das die Bankleitzahl und die Kontonummer. Im Rahmen dieser Umstellung haben wir in Ihren Kontoauszügen zusätzlich zu Ihrer bisherigen Kontonummer auch Ihre IBAN und BIC eingeblendet. Sie können Ihre IBAN und BIC auch in unseren Filialen erfragen. Zusätzlich steht Ihnen auf unserer Internet Seite ein IBAN-Rechner zur Verfügung.

BIC

Bei inländischen Überweisungen muss bis Februar 2014 noch eine weitere Kennzahl angegeben werden: der BIC (Business Identifier Code). Das ist ein international standardisierter Bank-Code (vergleichbar mit der Bankleitzahl in Deutschland), mit dem Zahlungsdienstleister weltweit eindeutig identifiziert werden. Der BIC der Isbank AG lautet ISBKDEFX XXXX. XXXX stellt die sogenannte BIC Nummer dar. Die jeweilige BIC der Filiale, der Sie zugehören, können Sie Ihrem Kontoauszug entnehmen oder in der jeweiligen Filiale erfragen.

Zahlungsverkehr bei der Isbank AG

Sie können bis zum 01.02.2014 übergangsweise sowohl Kontonummer und Bankleitzahl oder auch IBAN und BIC für Überweisungen auf Ihr Girokonto angeben; wir akzeptieren beide Varianten.

Ab dem 01.02.2014 werden generell alle Inlandsüberweisungen im neuen SEPA-Format ausgeführt - die alte Kontonummer und die Bankleitzahl können dann nicht mehr verwendet werden.

Sie haben selbstverständlich jederzeit die Möglichkeit, von jedem deutschen Girokonto Überweisungen zugunsten Ihres Girokontos zu veranlassen.

SEPA-BASIS-LASTSCHRIFTVERFAHREN (SEPA Core Direct Debit)

- Der Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. (www.glaebiger-id.bundesbank.de)
- Das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ersetzt Einzugsermächtigungslastschrift. Der Zahlungsempfänger muss die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften mit seinem Kreditinstitut abschließen.
- Zahlungsempfänger benötigt Lastschrift-Mandat.
- Der Zahlungspflichtige autorisiert den Einzug per SEPA-Lastschrift durch ein Mandat.
- Die Mandatsreferenz dient in Verbindung mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung eines SEPA-Mandats.
- Bereits bestehende Einzugsermächtigungen können als SEPA-Basis-Lastschrift-Mandate weitergenutzt werden. Bei bestehenden Einzugsermächtigungen muss ein Lastschrifteinreicher nur noch folgende ergänzende Aktivitäten durchführen:
 - Anforderung einer Gläubiger-ID bei der Deutschen Bundesbank
 - Die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen über SEPA-Basis-Lastschrift für die Nutzung von SEPA-Basis-Lastschriften mit seinem Kreditinstitut abschließen.
 - Eine Mandatsreferenz für jedes Lastschrift-Mandat vergeben und in die Kundenstammdaten einpflegen.
 - Den Zahlungspflichtigen vor dem ersten SEPA-Basis-Lastschrifteinzug über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenz und den SEPA-Umstellungszeitpunkt in Textform zu unterrichten. Die Unterrichtung kann mittels Rechnung, Vertragsänderung bzw. separat erfolgen.
- Vor einem geplanten Einzug ist eine schriftliche Vorabinformation (Pre-Notification) spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit durch den Zahlungsempfänger an den Zahlungspflichtigen erforderlich. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen bzw. feststehenden Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Zahlungspflichtigen vor dem ersten Lastschrifteinzug und die Angabe der entsprechenden Fälligkeitstermine.
- Festgelegte Vorlagefristen vor Fälligkeit müssen bei der Einreichung der SEPA-Basis-Lastschrift beachtet werden (6 Geschäftstage bei Erst-/Einmal- und 3 Geschäftstage bei Folgelastschriften).
- Ein Erstattungsrecht des Zahlungspflichtigen ohne Angabe von Gründen besteht innerhalb von 8 Wochen nach Belastung.
- Erfolgt eine Belastung ohne gültiges SEPA-Lastschrift-Mandat, beträgt der Erstattungsanspruch des Zahlungspflichtigen bis zu 13 Monate nach der Belastungsbuchung.
- Spätestens 5 Tage (TARGET-Tage) nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung).

SEPA-FIRMEN-LASTSCHRIFTVERFAHREN (SEPA B2B Direct Debit)

- Das SEPA-Firmen-Lastschriftverfahren ersetzt Abbuchungslastschrift.
- Der Lastschrift-Einreicher (Zahlungsempfänger) benötigt eine Gläubiger-Identifikationsnummer. (www.glaebiger-id.bundesbank.de)
- Zahlungsempfänger benötigt Lastschrift-Mandat.
- Der Zahlungspflichtige autorisiert den Einzug per SEPA-Lastschrift durch ein Mandat.
- Vor einem geplanten Einzug ist eine schriftliche Vorabinformation (Pre-Notification) spätestens 14 Kalendertage vor Fälligkeit durch den Zahlungsempfänger an den Zahlungspflichtigen erforderlich.
- Festgelegte Vorlagefristen vor Fälligkeit müssen bei der Einreichung der SEPA-Firmen-Lastschrift beachtet werden (2 Geschäftstage)
 - Verbraucher sind als Zahlungspflichtige nicht zugelassen.
 - Der Zahlungspflichtige verzichtet auf seinen Erstattungsanspruch. Rückgabe wegen Widerspruch nicht möglich.
 - Die Vereinbarung über den Einzug von Forderungen durch SEPA-Firmen-Lastschriften für die Nutzung von SEPA-Firmen-Lastschriften mit seinem Kreditinstitut ist gesondert abzuschließen.
 - Der Zahlungspflichtige muss vor der ersten Einlösung das Mandat bei seinem Kreditinstitut bestätigen.
- Für bereits bestehende Abbuchungsaufträge werden neue Mandate benötigt. Bisherige Abbuchungsaufträge können nicht für den Einzug von SEPA-Lastschriften weitergenutzt werden.
- Spätestens zwei Tage nach Fälligkeit müssen Rückgaben durch die Bank des Zahlungspflichtigen erfolgen (z. B. mangels Deckung).

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.sepadeutschland.de.

Handlungsempfehlung für unsere Kunden

Der Umfang der Veränderungen durch SEPA ist durchaus mit der Euroeinführung vergleichbar und geht sogar darüber hinaus. Wir empfehlen Ihnen, alle betroffenen Unternehmensbereiche zu analysieren und strategische Grundentscheidungen zu treffen, soweit dies noch nicht erfolgt ist. Eine erste Auswahl an Empfehlungen für die Zukunft und Fragestellungen erhalten Sie hier.

Organisation und Struktur:

Die Analyse der Organisation und Struktur sollte neben der eigenen Struktur/Organisation auch die Struktur der Konten/Kontoverbindungen und das Zusammenspiel mit den Handelspartnern beinhalten.

- Einen SEPA-Verantwortlichen benennen und ggf. ein Projekt initiieren
- IBAN und BIC von Lieferanten/Zahlungspflichtigen erfragen und hinterlegen. Von sogenannten IBAN-Rechnern im Internet raten wir ab. Diese ermöglichen zwar die Ermittlung einer rechnerisch korrekten, aber nicht unbedingt der tatsächlichen IBAN
- Austausch mit Handelspartnern zum Thema SEPA und Auswirkungen auf das Tagesgeschäft von Finanztransaktionen identifizieren
- Struktur- und Prozessänderungen im Finanzmanagement betrachten:
 - Wo erfolgt künftig die Datenerstellung?
 - Können einheitliche Formate statt lokaler Formate genutzt werden?
 - Sind einheitliche Abwicklungsprozesse und einheitliche Dokumentationen der Zahlungsverkehrsprozesse erforderlich (SOX-relevant)?
 - Nur noch eingehende Zahlungen im Ausland auf lokalen Konten?
 - Sind Valuten- oder Laufzeitgewinne bzw. -verluste oder Ausführungsperioden in Gefahr oder besteht Optimierungspotenzial (insbesondere mit Blick auf das Ausland)?
 - Ist eine Abwicklung von Europa-Zahlungen z. B. zentral von Deutschland aus möglich/sinnvoll?
 - Ist mit SEPA und z. B. einer Konzentration von Zahlungen aus Deutschland heraus eine Reduzierung der Bankkonten sinnvoll und welche Auswirkungen hätte sie auf Konzernabkommen/-vereinbarungen (wie z. B. Pooling von Konten)?

Sofort

- Projekt aufsetzen - sofern noch nicht gestartet
- Analyse der derzeit eingesetzten IT-Systeme
- Rechnungen, Formulare,
- Verträge und Erfassungsmasken
- um IBAN/BIC ergänzen
- Organisation und Prozesse (Audits)
- Gläubiger-Identifikationsnummer beantragen

Bis Ende 2013

- Stammdaten um IBAN und BIC ergänzen
- Einreichung aller EU-Standardüberweisungen im SEPA-Format
- Architektur für Mandateverwaltung festlegen
- Ablaufänderungen für die SEPA-Lastschriftenreichungen definieren incl. Pre-Notification
- SEPA-Mandate in die bestehenden Vertragswerke integrieren
- Prüfung Migration Einzugs-Ermächtigungen

Analyse der Systeme

Bei der Analyse der Systeme stehen Datenbanken, Treasury-Systeme und natürlich die verwendete eBanking-Software im Fokus.

- In welche Datenbanken und Systeme sind die SEPA-Datenelemente zu implementieren?
- Abbildbarkeit in ERP (Enterprise Resource Planning) und Treasury-System - ist XML-Fähigkeit gegeben?
- Notwendige Software Releases planen - Kontakt mit Software-Anbietern herstellen
- Passt die Software zu den neuen Anforderungen?
- Parallelbetrieb alter nationaler Verfahren und der SEPA-Verfahren?

Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse

Die Prüfung der Arbeitsabläufe und Prozesse beinhaltet neben den internen Abläufen auch die dabei verwendeten ZV-Instrumente.

- Welche internen Arbeitsabläufe sind insbesondere mit Blick auf die SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core bzw. B2B) betroffen (z.B. Mandatsverwaltung, Kundenantrag, Kundenvertrag, Rechnung, Mahnung, Schriftverkehr mit Kontendatenbezug)?
- Debitoren-/Kreditorenmanagement: Was ändert sich/muss angepasst werden?
- Welche ZV-Instrumente werden derzeit auch in anderen europäischen Ländern zu welchen Kosten genutzt? Wann werden diese ggf. überführt? Können Kosten mit Umstellung auf ein SEPA-Produkt reduziert werden?
- Wie/wo/durch wen erfolgt die Verwaltung des Mandates?
- Parallelbetrieb alter Verfahren und der SEPA-Verfahren. Sind diese in den Prozessen zu berücksichtigen?
- Was bedeutet der Workflow für die Handhabung von Rückgaben/Storno in den Backoffice-Bereichen (demnächst gibt es sechs unterschiedliche Rückgabeverfahren bei der SEPA-Lastschrift (Direct Debit Core)?

Bis Anfang 2013

- Sukzessive Umstellung der Inlandsüberweisung auf SEPA
- Pre-Notification/Jahresrechnung
- Erste Pilot-Lastschriften einreichen
- Vorgehen bei Abbuchungsaufträgen
- Mitarbeiter-Kundenkommunikation

Bis Ende 2013

- Umstellung der Inlands-Lastschrift auf SEPA
- Rückläufer-Prozesse optimieren
- Ende-Datums-Übergänge Vorbereiten

1. Februar 2014

- Deadline für nationale Formate
- Nationalen Inlands-ZV Abschalten

Start neues ZV-System